

# **- Artenschutzprüfung Stufe I und II -**

zur 47. Änderung des Flächennutzungsplans und  
zum Bebauungsplan Nr. 98 "Wohngebiet Jahnplatz"  
der Stadt Radevormwald

Auftraggeber

**Stadt Radevormwald**

November 2015

# Artenschutzprüfung Stufe I und II

zur 47. Änderung des Flächennutzungsplans und  
zum Bebauungsplan Nr. 98 "Wohngebiet Jahnplatz"  
der Stadt Radevormwald

Auftraggeber:

Stadt Radevormwald  
Fachbereich Planung & Umwelt  
Hohenfuhrstraße 13  
42477 Radevormwald

Auftragnehmer /  
Bearbeitung:

*Sven Berkey*  
PAESAGGISTA  
LANDSCHAFTSARCHITEKT

Grunewald 61  
42929 Wermelskirchen  
Dipl.-Ing. Sven Berkey

Datum /  
Unterschrift:



## **INHALTSVERZEICHNIS**

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....	4
1.1	Vorgehensweise .....	6
2.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (STUFE I) (AUGUST 2015) .....	8
2.1	Erläuterung rechtlicher Vorgaben .....	8
2.2	Vorhabensbeschreibung .....	10
2.3	Bestandsaufnahme / Kurzbeschreibung des Plangebietes .....	12
2.4	Vorkommen Planungsrelevanter Arten .....	14
2.5	Beschreibung und Beurteilung der relevanten Wirkfaktoren.....	17
3.	PROGNOSE DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTS- TATBESTÄNDE IM RAHMEN DER STUFE II (NOVEMBER 2015).....	23
3.1	Ergebnisse der faunistischen Kartierungen .....	23
3.2	Artenschutzrechtliche Art-für-Art-Betrachtung.....	25
4.	FAZIT PRÜFUNGSSTUFE II / ZUSAMMENFASSUNG .....	29
5.	FOTODOKUMENTATION .....	31

## **ANHANG:**

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

- A) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)
- B) Antragsteller (Anlage „Art für Art Protokoll“)
- C) Landschaftsbehörde
- D) Genehmigungsbehörde

## **ANLAGE:**

Anlage 1.) Fledermausfachbericht im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP – Stufe II) BEBAUUNGSPLAN NR. 98 WOHNGEBIET JAHNSTRASSE DER STADT RADEVORMWALD - (Büro für Faunistik, Mechtild Höller, September 2015)

## 1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe I und II) ist die seitens der Stadt Radevormwald angestrebte 47. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 98 "Wohngebiet Jahnplatz". Das betrachtete Plangebiet liegt im nördlichen Stadtgebiet der Stadt Radevormwald (s. Abb. 1).

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans wird begrenzt durch Waldflächen im Norden, die Friesenstraße im Osten und Süden sowie durch das Sport- und Seminarcenter Radevormwald (SSC) im Westen. Hieran schließen im Südwesten die Sportanlagen des Stadions Kollenberg an. Das Umfeld entlang der Friesenstraße wird durch Wohnbebauung geprägt.

Ab September 2015 soll parallel zur 47. Änderung des Flächennutzungsplans auch der Bebauungsplan aufgestellt werden. Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 98 soll die konkrete Bebaubarkeit des Jahnplatzes verbindlich geregelt werden. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 98 – Wohngebiet Jahnplatz – wurde bereits am 19.03.2007 beschlossen.

Da der Geltungsbereich des Bebauungsplans neben dem Sportplatz und den Tennisplätzen auch die nördlich angrenzenden Waldbereiche umfasst, wird dieser im Weiteren als Plangebiet zugrundegelegt. Insgesamt umfasst der Bebauungsplan eine ca. 3,2 ha große Fläche.

Ziel der Planung ist es eine Realisierung von Wohnbebauung auf dem Sportplatz Jahnplatz zu ermöglichen, um den Bedarf nach neuen Baugrundstücken in Radevormwald zu decken. Der Sportplatz Jahnplatz wurde 1958 errichtet und entspricht heute nicht mehr den Anforderungen an eine moderne Wettkampf- und Trainingsstätte. Aufgrund seines Zustands wird die Anlage seit mehreren Jahren nur noch als Bolzplatz genutzt. Für eine zeitgemäße Weiternutzung des Sportplatzes Jahnplatz im Rahmen des Vereins- und Schulsports wären umfangreiche baugenehmigungspflichtige Sanierungsarbeiten erforderlich.

Der Jahnplatz ist planungsrechtlich bislang durch den Bebauungsplan Nr. 17 (rechtskräftig seit dem 28.11.1970) gesichert, welcher an dieser Stelle die Festsetzung einer *Grünfläche* mit der Zweckbestimmung *Sportplatz* trifft. Zur Schaffung des Planungsrechtes für das vorgesehene Neubaugebiet ist daher die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans erforderlich. Parallel hierzu soll eine Änderung des Flächennutzungsplans von der bisherigen Darstellung *Grünfläche* mit der Zweckbestimmung *Sportplatz* zu *Wohnbaufläche* erfolgen. Da die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans über den Abgrenzungsbereich der FNP-Änderung hinaus geht (z. B. Einbeziehung der Friesenstraße im Süden und Osten, Tennisplätze im Nordwesten sowie Wald im Norden und Nordosten), erfolgt die Artenschutzprüfung für das größere Plangebiet. Damit wird sichergestellt, dass die artenschutzrechtlichen Aussagen auch auf den kleineren und potenziell mit geringeren Eingriffen verbundenen Geltungsbereich der 47. Änderung des Flächennutzungsplans übertragbar sind.

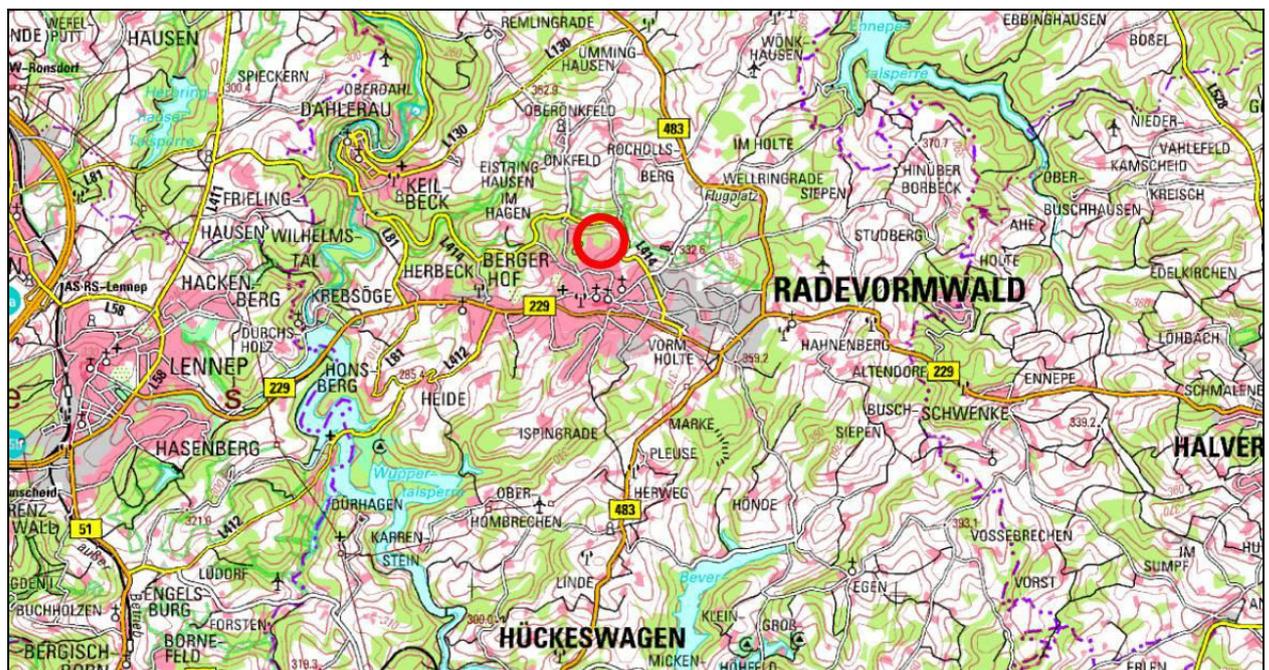
Mit der Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes an die europarechtlichen Vorgaben durch die Novellierungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 sind artenschutzrechtliche Belange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum („Planungsrelevante Arten“) einem Prüfverfahren unterzogen wird.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen, als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie für alle europäischen Vogelarten. Die strengen Artenschutzregelungen haben eine flächendeckende Gültigkeit, also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

In dem vorliegenden Gutachten wird entsprechend der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ eine Vorabschätzung der artenschutzrechtlichen Belange (Stufe I Stand März 2015) sowie eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II Stand Oktober 2015) auf der Grundlage faunistischer Kartierungen durchgeführt.

Das Planungsbüro für Landschaftsarchitektur – Paesaggista Sven Berkey in Wermelskirchen wurde mit der Erstellung der Umweltberichte für die Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans sowie der vorliegenden Artenschutzprüfung (Stufe I und II) beauftragt.

**Abb. 1: Lage im Raum**



Quelle: Topographische Karte 1:50.000 (Kartenauszug TIM-Online)

Roter Umkreis: Lage des Plangebiets der 47. Änderung des Flächennutzungsplans - Wohngebiet Jahnplatz - und des Bebauungsplans Nr. 98 der Stadt Radevormwald

## 1.1 Vorgehensweise

Unter Berücksichtigung der methodischen Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MBV NRW/ MUNLV NRW, 2011) sowie der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“, umfasst die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung die so genannten Stufen I und II des bis zu dreistufigen Prüfschemas.

Die **Stufe I** stellt eine Vorprüfung dar, in deren Rahmen das vor Ort vorkommende Artenspektrum abgeschätzt wird und relevante Wirkfaktoren des betrachteten Vorhabens in Hinblick auf die Artenschutzrechtlichen Belange betrachtet werden. Da die Stufe I zu dem Ergebnis gekommen ist, dass Vorkommen planungsrelevanter Arten und eine Betroffenheit dieser nicht von vornherein ausgeschlossen werden können (August 2015), wurde das Projekt fortgeführt und eine Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich. Als Grundlage haben von Juli bis September 2015 faunistische Bestandsaufnahmen der Artengruppe Fledermäuse und Avifauna stattgefunden.

Die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (**Stufe II**) erfolgt, da im weiteren Verlauf der Planung Konflikte mit dem Artenschutz möglich sind bzw. die Möglichkeit besteht, dass bei einer der Arten Verbotstatbestände ausgelöst werden. In diesem Fall wird eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung zur Vermeidung, zum Risikomanagement mit einer Prüfung der Verbotstatbestände vorgenommen.

Sofern trotz der vorgesehenen Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird, wäre im Rahmen der Planaufstellung das Ausnahmeverfahren (**Stufe III**) nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten. In diesem Zusammenhang müsste geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und ggf. eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

Nachfolgend werden die rechtlichen Grundlagen dargestellt, auf denen die Artenschutzrechtliche Prüfung begründet ist (Kapitel 2.1) sowie die relevanten Festsetzungen des Planungsvorhabens (Kapitel 2.2) beschrieben. Im Weiteren wird eine zusammenfassende Darstellung der Biotopstrukturen im Plangebiet als Grundlage für die Einschätzung ihrer potenziellen faunistischen Bedeutung vorgenommen (Kapitel 2.3). Ergänzend werden im Rahmen einer örtlichen Begehung des Geländes getätigte Beobachtungen vorkommender Arten aufgeführt.

Die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten gemäß Fachinformationssystem „Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen“ werden in Kapitel 2.4 dargestellt.

Im Weiteren erfolgt auf Grundlage der sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren eine überschlägige Einschätzung der eventuellen Betroffenheit planungsrelevanter Arten (Kapitel 2.5). Die Ermittlung und Bewertung möglicher Beeinträchtigungen erfolgt verbal-argumentativ.

Im Kapitel 3 erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II mit einer Ergebnisdokumentation der faunistischen Kartierungen (Kapitel 3.1) sowie einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (Kapitel 3.2).

Abschließend wird eine zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Ergebnisse vorgenommen (Kapitel 4). In der angehängten Fotodokumentation (Kapitel 5) wird die aktuelle Ausprägung des Plangebietes festgehalten.

## 2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (STUFE I) (AUGUST 2015)

### 2.1 Erläuterung rechtlicher Vorgaben

In dem vorliegenden Gutachten wird untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Planvorhabens verwirklicht werden und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden könnte.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nachfolgend werden einige Begrifflichkeiten zu den o. g. Verbotstatbeständen erläutert.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH-Richtlinie. Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie muss gewährleistet sein, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Optische und/oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2).

Nicht alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Im Gegensatz zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Wanderkorridore nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf den Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen hingegen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG können artenschutzrechtliche Verbote im Wege von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) müssen beachtet werden.

Sind in Anhang IV Buchstabe a) der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

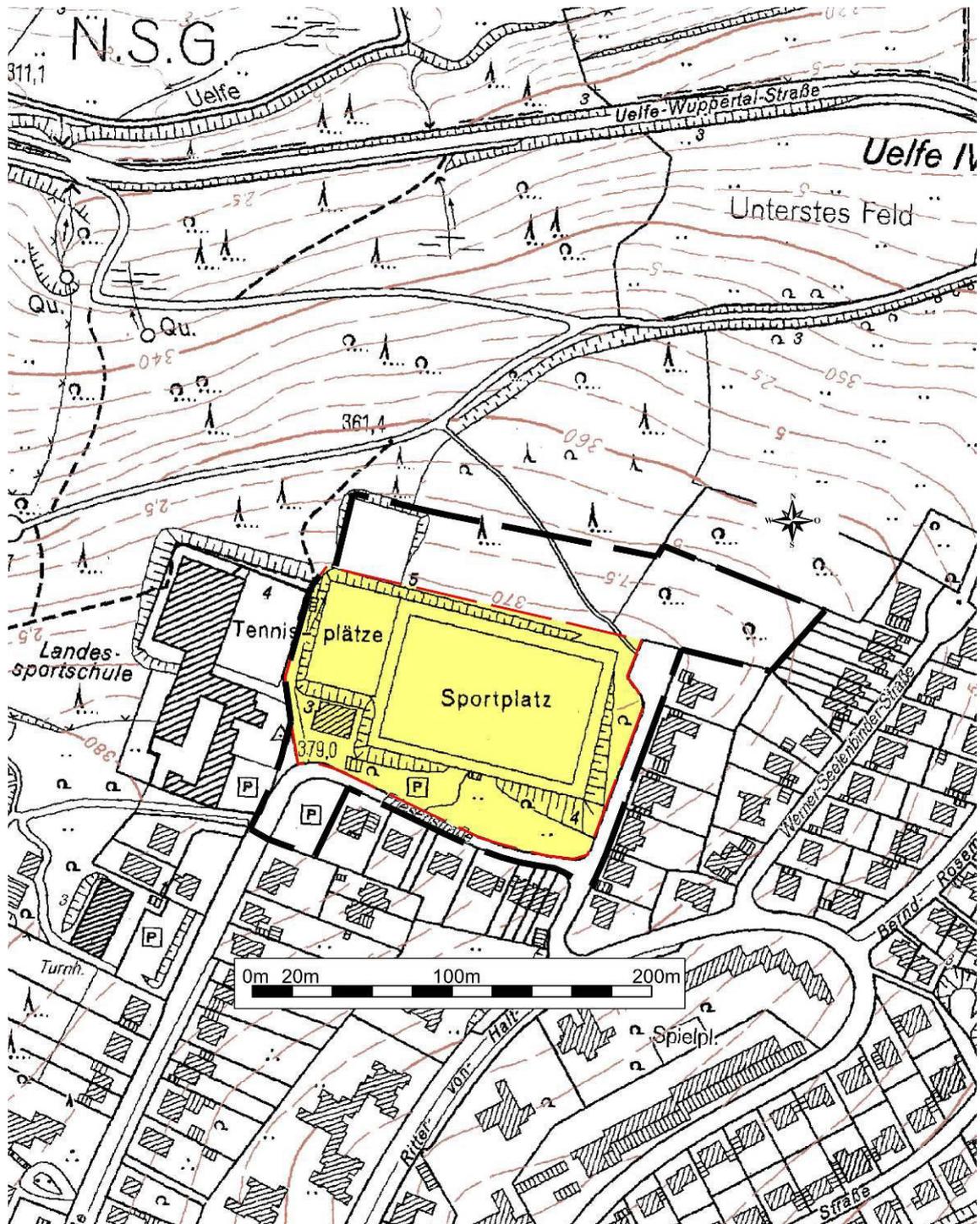
Unabhängig von den artenschutzrechtlichen Vorgaben sind die weiter gehenden Anforderungen des Umweltschadengesetzes (USchadG) zu berücksichtigen. Ein Umweltschaden ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten hat. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL.

Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind. Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Zum Zwecke der Haftungsfreistellung kann es daher sinnvoll sein – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus – ggf. Angaben über die genannten Arten und Lebensräumen und entsprechende Auswirkungen im Zusammenhang mit dem USchadG zu ermitteln (Verwaltungsvorschrift Artenschutz Bauleitplanung).

## 2.2 Vorhabensbeschreibung

Der Bebauungsplan Nr. 98 wird aufgestellt, um eine Realisierung von Wohnbebauung im Bereich des Jahnplatzes zu ermöglichen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 3,2 ha und wird von der Friesenstraße erschlossen, welche auch Teil des Geltungsbereiches ist. Der kleinere Geltungsbereich der 47. Änderung des Flächennutzungsplans ist in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 98 eingeschlossen.

**Abb. 2: Geltungsbereich der 47- FNP Änderung und des Bebauungsplans Nr. 98**



Quelle: Stadt Radevormwald:

Rote Linie mit farbiger Unterlegung: Geplante 47. FNP Änderung  
Schwarze gestrichelte Linie: Geplanter B-Plan Nr. 98

Innerhalb des Plangebietes sind derzeit der Jahnplatz sowie eine Tennisanlage mit Außenplätzen und einem Vereinsheim vorhanden. Die nach Norden anschließenden Waldflächen werden bis zur Höhe der westlich anschließenden Tennisplätze in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen. Der Jahnplatz wird von einem zum Teil alten und großkronigen Baumbestand eingerahmt.

Die Planung sieht einen Erhalt der Tennisplätze mit zugehörigem Vereinsheim, der Friesenstraße sowie der nördlich angrenzenden Waldbestände vor. Im Bebauungsplan ist bezüglich des Waldes in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz die Entwicklung eines gestuften Waldrandes bis zu einer Tiefe von rund 15 m hinter der Sportplatzgrenze geplant. Die entsprechenden Waldumbaumaßnahmen sollen im Rahmen einer Durchforstung durchgeführt werden. Dies wird erforderlich, da die Bäume zum Teil recht hoch sind, die Kronen teils in die geplanten Wohnbauflächen hineinragen und Nachteile wie Schattenwurf und Laubfall sowie konkrete Gefährdungen durch Windwurf nicht auszuschließen sind. Die Festsetzung von *Flächen für Wald* wird dementsprechend in dem 15 m breiten Streifen mit der *Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft* überlagert.

Die geplante Wohnbebauung soll entlang der Grenze zur Tennisanlage durch einen 5,5 m breiten Wohnweg erschlossen werden. Die Bebauung wird sich zum einen zur Friesenstraße orientieren und die dort vorhandene Erschließung nutzen. Zum anderen wird sich im Inneren des ehemaligen Jahnplatzes die Bebauung rund um eine zentrale Wendeanlage orientieren.

Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. In Ergänzung der geplanten Bebauung ist ein neuer Spielplatz vorgesehen, welcher nördlich der neuen Erschließungsstraße festgesetzt wird. Zwischen dem Baugebiet und der Tennisanlage wird eine Lärmschutzwand errichtet.

Die detaillierten Planungsinhalte sind der Begründung zu dem Bebauungsplan zu entnehmen.

## 2.3 Bestandsaufnahme / Kurzbeschreibung des Plangebietes

Im Rahmen örtlicher Begehungen des Geländes im Juli 2015 wurden die Biotopstrukturen als Grundlage für die Abschätzung des vorkommenden Artenspektrums aufgenommen.

Die Flächen des Tennensportplatzes werden bereits längerfristig nicht mehr von Vereinen genutzt. Insbesondere in Randbereichen hat sich in Folge der geringen Nutzungsintensität ein zunehmender krautiger Bewuchs mit überwiegend ruderal geprägter Vegetation etabliert. Daneben entwickeln sich in geringerem Umfang auch Baumsämlinge.

Ein baumheckenartiger Gehölzbestand mit mittlerem bis starkem Baumholz und durchschnittlichen Breiten von rund 10 m, fasst den Tennensportplatz nach Norden, Osten und Süden ein. Der Gehölzbestand wird durch überwiegend bodenständige Baumarten wie Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Sand-Birke (*Betula pendula*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*) und Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) geprägt. Daneben kommen in geringerem Umfang nicht bodenständige Arten wie Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Silber-Ahorn (*Acer saccharinum*) und Lärche (*Larix decidua*) vor. Der Baumbestand erreicht in Einzelexemplaren einen Brusthöhendurchmesser von rund 70 cm. Die Bestandshöhen auf der Ostseite des Sportplatzes werden aufgrund der örtlichen in Augenscheinnahme auf rund 15 m geschätzt. Die anderen Baumhecken und Waldbestände weisen geringfügig niedrigere Höhen auf.

Der Unterwuchs der Gehölzbestände besteht überwiegend aus bodenständigen Gehölzen wie Sal-Weide (*Salix caprea*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*) und Gewöhnliche Traubekirsche (*Prunus padus*). Daneben sind im Unterwuchs zum Teil auch nicht bodenständige Ziergehölze wie die Niedrige Purpurbeere (*Symphoricarpos chenaultii*) und Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*) vorhanden.

Im Norden grenzen Mischwaldbestände an den Jahnplatz an. Dominierend sind hier Hainbuchen (*Carpinus betulus*) sowie eingestreute Fichten mit mittlerem Baumholz. Von faunistischer Bedeutung sind hier die im unmittelbaren Anschluss an den Sportplatz angrenzenden Gehölz- und Baumbestände. Diese sind vermutlich aufgrund von Rückschnittmaßnahmen in der Vergangenheit überwiegend mehrstämmig ausgeprägt und weisen in der Summe der Stammdurchmesser teils starkes Baumholz auf.

Innerhalb des Waldes verläuft ein Wanderweg, über den man in südwestlicher Richtung zum unterhalb gelegenen Uelfetal gelangt. Die Uelfe verläuft ca. 330 m nördlich des Plangebietes.

Der nordöstliche Randbereich des Untersuchungsgebietes umfasst eine Parzelle mit altem Laubwald. Hierbei handelt es sich um Altholzbestände aus Buchen (*Fagus sylvatica*) und Eichen (*Quercus robur*) mit Brusthöhendurchmessern > 80 cm. Die Strauchschicht wird durch charakteristische Stechpalmenbestände (*Ilex aquifolium*) geprägt.

Als Zufallsfunde konnten, bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Gutachterstellung, während der Begehung die ubiquitären Vogelarten Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*) und Mauersegler (*Apus apus*) beobachtet werden.

Insgesamt weisen vor allem die den Sportplatz einfassenden Baumhecken und die nach Norden an das Plangebiet anschließenden Waldbestände eine faunistische Bedeutung als potenzieller Brutplatz für Vogelarten und hinsichtlich möglicher Quartiere für Fledermäuse auf.

Den übrigen anthropogen überprägten Bereichen kommt nur eine geringe faunistische Bedeutung zu. Von den Tennisplätzen und der Nutzung des Jahnplatzes als Bolzplatz gehen Störwirkungen auf die Fauna aus.

Eine Fotodokumentation mit Ausprägung der Biotopstrukturen kann dem Kapitel 5 entnommen werden.

## 2.4 Vorkommen Planungsrelevanter Arten

### Fachinformationssystem "Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen"

Die nachfolgende Tabelle 1 gibt eine Übersicht über die im Untersuchungsraum **potenziell** vorkommenden planungsrelevanten Arten, ihren Status und ihren Erhaltungszustand in NRW auf Grundlage des Fachinformationssystems „Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt MTB 4710, Radevormwald, Quadrant 3 (Abfrage am 27.06.2015).

Das Plangebiet liegt in der kontinentalen biogeografischen Region (KON). Die Statusangaben zu den einzelnen Arten sind dem FIS entnommen und beziehen sich auf die gesamte Ausdehnung des betrachteten Messtischblatt-Quadranten (Maßstab 1 : 25.000, 5 x 5 km).

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten**

(Messtischblatt 4710 - Quadrant 3, Radevormwald)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
<b>Säugetiere</b>			
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
<b>Vögel</b>			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	sicher brütend	G
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
<i>Dryocopus minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U-
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	sicher brütend	U'+
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sicher brütend	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	sicher brütend	G
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	S

KON kontinentale biogeographische Region

Erhaltungszustand:

G günstig (grün)  
U ungünstig/unzureichend (gelb)  
S schlecht  
+ positive Tendenz  
- negative Tendenz

### **Schutzwürdige Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV**

Im Rahmen des Biotopkatasters des LANUV werden Lebensräume mit besonderer Wertigkeit für wildlebende Pflanzen und Tiere bzw. den Biotop- und Artenschutz als Schutzwürdige Biotop erfasst. Mit der Abgrenzung ist kein rechtsverbindlicher Status der Gebiete verbunden.

Im Plangebiet sind keine Biotopkatasterflächen verzeichnet. Als nächstgelegenes schutzwürdiges Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV ist das Uelfe-Tal nördlich Radevormwald (BK-4709-012) vermerkt. Die Entfernung des Gebiets zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 98 liegt bei rund 180 m (Luftlinie).

Das schutzwürdige Biotop BK-4709-012 umfasst das Bachauensystem des Uelfemittel- und -unterlaufes mit einigen Nebenbachtälchen und begleitenden Hangwäldern. Die Uelfe hat auf der Wupper-Ennepe-Hochfläche ein nach Westen zur Wupper hin orientiertes, steil eingeschnittenes Sohlintal ausgebildet. Der 2-7 m breite Bach wird im östlichen Abschnitt von zahlreichen Nebenbächen gespeist, von denen die meisten wie der Oberlauf mehr oder minder begradigt und gehölzfrei durch flache Täler mit intensiv genutzten Viehweiden fließen. Mehr oder minder großflächige Waldreste der Talhänge im Osten des Gebiets setzen sich aus bodensauren Eichen-Buchenwaldbeständen, z.T. auch Buchenwaldresten mit Althölzern zusammen.

Als wertbestimmende Merkmale werden im Datenblatt zum Gebiet die teils naturnahe Ausprägung des Baches mit wertvollen bachbegleitenden Auen und Quellvorkommen, die Bedeutung als Biotopkomplex mit Vorkommen von gefährdeten Pflanzengesellschaften und Rote Liste Tier- und Pflanzenarten (u.a. Artengruppen Vögel, Mollusken), das hohe Entwicklungspotenzial der Flächen, als auch die Bedeutung als Vernetzungsbiotop sowie für Amphibien und Höhlenbrüter aufgeführt.

### **Biotopverbundflächen gemäß LANUV**

Das LANUV erfasst landesweit so genannte Biotopverbundflächen mit dem Ziel des Aufbaues eines durchgängigen Biotopverbundsystems. Damit wird den §§ 20 / 21 des Bundesnaturschutzgesetzes, einen Biotopverbund zur dauerhaften Sicherung wildlebender Pflanzen und Tiere einschließlich ihrer Lebensräume zu schaffen, Rechnung getragen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans und folglich der geplanten FNP Änderung sind keine Flächen mit Bedeutung für den Biotopverbund erfasst worden.

Nächstgelegene Biotopverbundflächen liegen im Uelfetal in einer Entfernung von rund 180 m zum Plangebiet. Hierbei handelt es sich um die Biotopverbundfläche Uelfetal mit Brunsbachtal (Kennung: VB-K-4709-001). Das Bachtal verbindet die offene Hochfläche nördlich Radevormwald mit dem Tal der Wupper. Trotz starker Belastungen durch Verkehr und Erholung weisen Wupper- und Uelfetal einen vielfältigen, eng miteinander verzahnten Biotopkomplex von überregionaler Bedeutung auf, der durch differenzierte Gewässer-, Grünland- und Waldlebensräume gekennzeichnet ist.

Als bemerkenswerte Arten werden die Rote Liste Arten Wasseramsel, Ringelnatter, Torf-Mosaikjungfer, Bachforelle, Groppe, Elritze sowie Sumpf-Veilchen, Kleines Helmkraut sowie verschiedene Mollusken und Moosarten aufgeführt.

### **Landschafts- und Naturschutzgebiete**

Nach Angaben des Rauminformationssystems des Oberbergischen Kreises (RIO) schließt nördlich des Plangebiets im Bereich der angrenzenden Waldflächen das sich großräumig über die Stadtgebiete Radevormwald und Hückeswagen erstreckende Landschaftsschutzgebiet (LSG) an (vgl. Abb. 3, Darstellung als grüne Schraffur). Das durch ordnungsrechtliche Verordnung festgesetzte Landschaftsschutzgebiet (*Ordnungsbehördliche Verordnung vom 08. Juli 2014 über das Landschaftsschutzgebiet Radevormwald im Oberbergischen Kreis*) umfasst großflächig die angrenzenden Freiräume außerhalb der Siedlungsbereiche.

### **Abb. 3: Landschafts- und Naturschutzgebiete**



Quelle: Auszug Kartenanlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 08. 07. 2014 über das "Landschaftsschutzgebiet Radevormwald" im Oberbergischen Kreis (unmaßstäblicher Auszug / Lage des Plangebietes rot umrandet)

Im Talbereich der Uelfe ist großräumig das Naturschutzgebiet "NSG Uelfetal mit Nebentälern" (Objektkennung: GM-054) festgesetzt (vgl. Abb. 3, Darstellung in hell).

### **Vorkommen von sonstigen hinsichtlich der Vorgaben des Umweltschadensgesetzes relevanten natürlichen Lebensräumen und Arten**

Hinweise auf sonstige hinsichtlich der Vorgaben des Umweltschadensgesetzes zu berücksichtigenden, nicht planungsrelevanten Rote Liste Arten liegen nicht vor.

## 2.5 Beschreibung und Beurteilung der relevanten Wirkfaktoren

Zur Beurteilung der artenschutzfachlichen Belange werden im Weiteren die potenziellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren dargestellt. Hierbei ist zu beachten, dass diese erst im Zuge der Bauausführung relevant werden aber durch die Änderung des Flächennutzungsplans bzw. die Aufstellung des Bebauungsplans planerisch vorbereitet werden. Überdies sind aufgrund der bereits vorhandenen teilweisen Nutzung des Plangebietes als Bolzplatz, Tennisplatz mit Vereinsheim und Straßenverkehrsfläche Vorbelastungen vorhanden.

Unter **baubedingten** Wirkfaktoren sind die mit dem Bau verbundenen und somit zeitlich begrenzt entstehenden Auswirkungen zu verstehen. Das heißt, dass diese Auswirkungen i.d.R. temporär wirken, unter Umständen aber auch zu dauerhaften Verlusten z.B. von Individuen, Populationen oder von nicht ausgleichbaren Lebensraumstrukturen führen können.

Hierunter fällt beispielsweise die erforderliche Entwicklung eines gestuften Waldrandes. Es ist geplant bis zu einer Tiefe von rund 15 m einen gestuften Waldrand im Rahmen einer Durchforstung anzulegen. Dabei werden hohe und starkwachsende Nadel- und Laubbäume wie z. B. Bergahorn, Linde und Esche entfernt. In dem betroffenen Bestand sind bereits schwachwüchsiger Laubgehölze, die sich für eine Waldrandgestaltung eignen, vorhanden. Nachpflanzungen weiterer Sträucher und Bäume zweiter Ordnung werden punktuell durchgeführt.

Ein dauerhafter anlagebedingter Waldverlust entsteht somit jedoch nicht.

Unter **anlagebedingten** Wirkfaktoren sind die dauerhaften Auswirkungen des Planungsvorhabens durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung sowie Veränderungen der Geländemorphologie zu verstehen. Anlagebedingt kommt es hierbei zur dauerhaften Inanspruchnahme des Bolzplatzes mit seinen begleitenden Gehölzstrukturen. Die Tennisplätze, das Vereinsheim und die Friesenstraße werden im Bebauungsplan Nr. 98 entsprechend des Bestandes festgesetzt, so dass hier keine Eingriffe und Auswirkungen auf die Fauna entstehen.

Als **betriebsbedingte** Wirkfaktoren sind die mit dem Vorhaben verbundenen Nutzungsformen zu nennen (gärtnerische Nutzung / Wohnnutzung / Fahrzeug- und Personenbewegungen). Bemerkenswerte betriebsbedingte Wirkungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden, zumal bereits jetzt Vorbelastungen durch die Nutzung des Jahnplatzes als Bolzplatz sowie die umgebende Wohnbebauung und die Tennisplätze bestehen.

### Baubedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Störungen u.a. durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme, Lärm- und Lichtimmissionen, Erschütterungen und Beunruhigungen durch Menschen und Bautätigkeit	<ul style="list-style-type: none"><li>• Beunruhigung / Vertreibung planungsrelevanter Arten, Aufgabe/Verlust von Nahrungs- / Jagd- / (Brut-)habitaten planungsrelevanter Arten</li></ul>
Entwicklung eines ca. 15 m breiten gestuften Waldrandes mit einhergehender Durchforstung der Fläche	<ul style="list-style-type: none"><li>• Zerstörung von Brutplätzen und Fledermausquartieren</li></ul>

### **Anlagebedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen**

<b>Wirkfaktor</b>	<b>Potenzielle Auswirkungen</b>
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme / Versiegelung im Zuge der Realisierung des Wohngebietes im Bereich des Jahnplatzes und umgebender Gehölzbestände (Baumhecke)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Dauerhafte Veränderung, Überformung / Entwertung von Nahrungs- /Jagd- / (Brut-)habitaten planungsrelevanter Arten</li></ul>

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen**

<b>Wirkfaktor</b>	<b>Potenzielle Auswirkungen</b>
Silhouettenwirkung der Gebäude / Störwirkungen durch Nutzung (Personen- und Fahrzeugbewegungen, Lärm)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Dauerhafte Störung / Entwertung von Nahrungs- / Jagd- / (Brut)habitaten planungsrelevanter Arten</li></ul>

### 2.5.1 Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit B-Plan Nr. 98 (Stufe I)

Die nachfolgenden faunistischen Angaben zu den potenziell vorkommenden Arten sind dem Fachinformationssystem „Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen“ entnommen.

#### Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die **Zwergfledermaus** sucht als Sommerquartiere und Wochenstuben fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden auf. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden jedoch ebenfalls bewohnt. Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalteln sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte (LANUV).

Eine Frequntierung des Plangebietes durch die häufige Art im Rahmen von Jagdaktivitäten ist als wahrscheinlich zu erachten. Geeignete Gebäudequartiere liegen im Plangebiet nicht vor. Im Bereich der Waldfläche und der den Sportplatz einfassenden Gehölzhecken ist eine Nutzung von Baumhöhlungen, Astlöchern, Ausfaltungen etc. potenziell möglich. Im Rahmen der Potenzialabschätzung sind Quartiere / Tagesverstecke der Zwergfledermaus im Wald- und Gehölzbestand nicht auszuschließen. Im Zuge der Realisierung der Planung werden die Gehölze im Umfeld des Jahnplatzes gerodet und es findet eine Durchforstung eines 15 m breiten Waldstreifens statt, so dass eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sowie der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Es ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II erforderlich.

Die Zwergfledermaus wird als einzige Fledermausart für den Quadrant 3 des Messtischblattes 4710 Radevormwald angegeben. Darüber hinaus sind aber auch Vorkommen von waldbewohnenden Fledermausarten, wie z. B. Große Abendsegler und Rauhaufledermaus, nicht auszuschließen.

In räumlicher Nähe zum Plangebiet, westlich des Sportplatzes Kollenberg, ist ein ehemaliger Stollen / Eiskeller vorhanden. Dieser ist nach 20 m zugemauert weist aber Öffnungen, die von Fledermäusen genutzt werden könnten, auf. Im Bereich der Öffnung sind zurzeit Grünabfälle und Astwerk abgelagert. Über eine Nutzung durch Fledermäuse (Winterquartier, Wochenstube) liegen keine weitergehenden Hinweise vor. Die Entfernung des Stollens zum Plangebiet beträgt ca. 370 m. Mit den betrachteten Planungsvorhaben sind keine Auswirkungen auf diesen Bereich verbunden.

Die nördlich an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen sind für die Artengruppen / ökologischen Gilden **Greifvögel** (*Baumfalke / Turmfalke, Habicht / Sperber, Mäusebussard, Rotmilan / Schwarzmilan*), **Eulen** (*Waldkauz, Waldohreule*) und **Spechte** (*Kleinspecht*) als Brut- und Jagdhabitat potenziell nutzbar. Im Juli 2015 hat eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden. Es konnten keine Greifvogelhorste und Spechthöhlen im Plangebiet erfasst werden. Aufgrund des dichten Baumbestandes und der Belaubung war allerdings eine Einsehbarkeit nicht immer vollständig gegeben, so dass eine Nutzung des Plangebietes und angrenzender Waldbestände durch die Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Somit ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, der Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie der Störung im Umfeld befindlicher Artvorkommen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG möglich. Es ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen der Stufe II erforderlich.

Da die **Schleiereule** und auch der **Turmfalke** Gebäude, wie Scheunen und offene Dachböden bzw. Kirchen und Schornsteine, zur Brut nutzen, können Vorkommen dieser Eulen- bzw. Greifvogelart im Plangebiet sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen weitestgehend ausgeschlossen werden.

Habitate für charakteristische Vogelarten der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft bzw. des Feuchtgrünlands wie **Feldlerche** und **Kiebitz** sowie des strukturreichen Offenlandes wie **Feldsperling** sind im betrachteten Plangebiet nicht vorhanden. So bevorzugen die Arten offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont zur Brut. Entsprechende Verhältnisse sind im Bereich der Sportplatzflächen mit umgebenden Baumbestand nicht gegeben. Ein Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die genannten Arten nicht zu erwarten.

Aufgrund fehlender geeigneter Gebäudestrukturen sind Brutvorkommen der beiden Schwalbenarten **Rauchschalbe** und **Mehlschalbe** für das Untersuchungsgebiet auszuschließen. Die Rauchschalbe legt ihre Nester in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen an. Die Mehlschalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht.

Da mit der Planung keine Inanspruchnahme von o.g. Strukturen einhergeht, können erhebliche Beeinträchtigungen der Rauch- und Mehlschalbe ausgeschlossen werden. Potenzielle essenzielle Jagdhabitate werden nicht beeinträchtigt. Ein Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für Rauchschalbe und Mehlschalbe nicht zu erwarten.

Für die gewässerbesiedelnde Art **Eisvogel**, sind im Plangebiet keine geeigneten Habitate vorhanden. Der in ruhigen Waldgebieten brütende, scheue **Schwarzstorch** (Kulturflüchter) meidet das direkte Umfeld des Menschen. Das Plangebiet bietet keine geeigneten Lebensräume für die Art. Ein Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist hinsichtlich der Arten Eisvogel und Schwarzstorch nicht zu erwarten.

Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Das Nest wird am Boden unter Grasbulen oder Büschen angelegt (LANUV 2015). Da im Rahmen des Vorhabens auch Eingriffe in den Waldrand in einer Breite von bis zu 15 m erforderlich werden, ist eine Zerstörung eines Brutplatzes des Baumpiepers möglich. Zudem rücken betriebsbedingte Störwirkungen näher an die Waldbereiche heran, so dass Störungen angrenzender Bestände ebenso nicht auszuschließen sind.

Gleichfalls stellen die angrenzenden Waldflächen geeignete Bruthabitate für Arten der Wälder und Waldrandbereiche wie den **Waldlaubsänger** dar. Hier kann, wie bereits beim Baumpieper dargestellt eine Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Ein Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist hinsichtlich der Arten Baumpieper und Waldlaubsänger potenziell möglich.

**Insgesamt** können essenzielle Habitatbestandteile der auf Basis des Messtischblattes, der bisherigen Ortsbegehung und des Fachinformationssystems des LANUV (Biotopverbundflächen) angegebenen Fledermaus- und Vogelarten nur zum Teil ausgeschlossen werden. Insbesondere ein Vorkommen waldbewohnender Arten ist nördlich des Jahnplatzes möglich. Hierzu zählen: Zwergfledermaus, Baumfalke, Habicht, Sperber,

Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Waldkauz, Waldohreule, Kleinspecht, Baumpieper und Waldlaubsänger.

Eine Habitatfunktion für planungsrelevante Arten ist insbesondere für den älteren Baumbestand in der Baumhecke östlich des Jahnplatzes sowie die Buchen-Eichen-Altholzbestände im nordöstlichen Randbereich des Plangebietes möglich.

Da im Rahmen des Vorhabens auch Eingriffe in den Waldrand in einer Breite von bis zu 15 m erforderlich werden, ist eine Zerstörung von Brutplätzen / Quartieren der genannten Arten möglich, so dass eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Gleichzeitig kann die Baufeldfreimachung mit Tötungen von Individuen einhergehen. Zudem rücken betriebsbedingte Störwirkungen durch die Anlage der Wohnbebauung näher an die Waldbereiche heran, so dass Störungen angrenzender Bestände möglich sind. **Aus fachgutachterlicher Sicht ist eine Erfassung der Artengruppen Vögel und Fledermäuse und eine Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Ebene) erforderlich.**

Hinweise auf eine besondere Bedeutung der Lebensräume im untersuchten Plangebiet liegen für die übrigen genannten Arten / Artengruppen nicht vor. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der entsprechenden Arten werden nicht beansprucht. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen, soweit diesen keine essenzielle Bedeutung zukommt, nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

### **2.5.2 Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit 47. FNP-Änderung (Stufe I)**

Hinsichtlich der 47. Änderung des Flächennutzungsplans ist gegenüber der Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit zum Bebauungsplan Nr. 98 generell mit geringen Auswirkungen auf die Fauna zu rechnen. Dies begründet sich daraus, dass die geplante Flächennutzungsplanänderung ein kleineres Plangebiet mit einer Größe von ca. 1,85 ha umfasst und die nördlich angrenzenden Waldflächen ausspart. Die 47. Flächennutzungsplanänderung bereitet somit keine Eingriffe in die Waldbestände vor, so dass für diese Bereich nicht mit denselben anlage- und baubedingten Wirkungen mit artenschutzrechtlicher Konsequenz zu rechnen ist.

Generell werden durch die Flächennutzungsplanänderung aber auch Eingriffe in die Baumhecken im Randbereich des Sportplatzes vorbereitet, so dass hier eine Erfüllung von Verbotstatbeständen hinsichtlich baumhöhlenbewohnender Fledermausarten und planungsrelevanter Vogelarten nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Gemäß der Handlungsempfehlung "*Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*" (MWEBWV und MKULNV 2010) ist auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung zu prüfen, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist. In diesem Fall ist die Darstellung im Flächennutzungsplan zulässig. Die eigentliche Artenschutzprüfung mit einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) bleibt der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

In Bezug auf mögliche Konflikte mit den überwiegend waldbewohnenden Arten (s. Kap. 2.5.1) ist davon auszugehen, dass eine Konfliktlösung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 98 möglich ist. Sofern Vorkommen dieser Arten im Plangebiet oder in angrenzenden Bereichen nachgewiesen werden, können Maßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen, Schaffung von Ausweichhabitaten, Anlage von Ersatzhorststandorten oder Fledermauskästen zu einer Vermeidung von Verbotstatbeständen beitragen. Keine der genannten Arten wird daher als "verfahrenskritisch" eingestuft, so dass der 47. Änderung des Flächennutzungsplans keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Faunistische Untersuchungen der Artengruppen Fledermäuse und Avifauna finden im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens statt.

### **2.5.3 Beurteilung von Schäden im Sinne des Umweltschadengesetzes**

Schädigungen von natürlichen Lebensräumen und Arten im Sinne des Umweltschadengesetzes sind nicht zu erwarten.

### **3. PROGNOSE DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTSTATBESTÄNDE IM RAHMEN DER STUFE II (NOVEMBER 2015)**

#### **3.1 Ergebnisse der faunistischen Kartierungen**

Zur Klärung des vorhandenen Artenspektrums und der Habitatfunktion des Plangebietes für planungsrelevante Arten haben von Juli bis September 2015 faunistische Bestandserfassungen der Artengruppen Fledermäuse und Avifauna stattgefunden. Die Ergebnisse der Kartierungen werden im Folgenden dokumentiert und es erfolgt eine artbezogene Prüfung der projektbedingten Auswirkungen im Hinblick auf den Artenschutz. Die Ergebnisse der Art-für-Art-Betrachtung werden außerdem in den entsprechenden Protokollbögen des LANUV im Anhang dokumentiert.

##### **Ergebnisse der Fledermauskartierung**

Um eine mögliche Beeinträchtigung von Fledermäusen vertiefend zu bewerten, erfolgten von Juli bis September 2015 durch das Büro für Faunistik (Dipl.-Biol. Mechtild Höller) fünf Kartiergänge zur Erfassung der Fledermausfauna im Untersuchungsgebiet. Die Ergebnisse der Kartierung werden im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben. Eine ausführliche Darstellung kann dem Gutachten im Anhang entnommen werden.

Das Fledermaus-Artenspektrum wurde mittels Sicht- und Ultraschalldetektor-Beobachtung erfasst. Nach Feststellung fliegender Fledermäuse erfolgte die Bestimmung durch visuelle Erfassung von Silhouette, Größe, Flughöhe, Flugverhalten und, sofern erkennbar, Fellfärbung (KLAWITTER & VIERHAUSEN 1981). Die akustische Bestimmung mit Ultraschalldetektoren richtet sich nach AHLÉN (1990 a, b), TUPINIER (1996), BARATAUD (2015), LIMPENS & ROSCHEN (2005) und SKIBA (2009). Anhand von Flugverhalten und Fledermausaktivität wurden die vorgefundenen Landschaftsstrukturen auf ihre Nutzung als Fledermaus-Teilhabitate (Flugstraßen, Jagdhabitate) beurteilt. Die Kartierungen fanden bei günstiger Witterung am 20.07.2015, 28.07.2015, 03.08.2015, 21.08.2015 und 03.09.2015 statt.

Es konnte lediglich eine Fledermausart, die **Zwergfledermaus** nachgewiesen werden. Bedeutende Jagdhabitate der Zwergfledermaus befinden sich an den randlichen Gehölzen und Stauden entlang des Sportplatzes, in der Laubwaldparzelle im Nordosten des Plangebiets und im Wald bei einer Lichtung nördlich des Sportplatzes. Hier jagten an allen Untersuchungsabenden zwischen 1-3 Zwergfledermäuse zeitgleich.

Auf dem Sportplatz wurde die höchste Aktivitätsdichte an allen Abenden in der südwestlichen, südöstlichen und nordöstlichen Ecke nachgewiesen, am 21.08.2015 und am 03.09.2015 wurde auch die nordwestliche Ecke des Sportplatzes von bis zu 2 nahrungssuchenden Zwergfledermäusen genutzt.

Weitere Jagdhabitate einzelner Zwergfledermäuse befinden sich bei dem Parkplatz südlich des Sportplatzes und in der Friesenstraße östlich des Sportplatzes.

Neben den jagenden Zwergfledermäusen wurden auf dem Sportplatz an allen Seiten, vorwiegend jedoch entlang der südlichen und östlichen Seite, durchfliegende Zwergfledermäuse beobachtet. Sie nutzten die randlichen Gehölze als Leitstruktur.

In einer Tagesbegehung am 20.07.2015 wurde das Untersuchungsgebiet abgegangen und soweit bei der Belaubung möglich, die Bäume auf Höhlungen kontrolliert. In der Südostecke des Plangebietes wurde eine kleine Höhle an einem Ahornbaum gefunden, die für Einzeltiere, z.B. Kleine Bartfledermaus (nicht nachgewiesen) als Sommerquartier geeignet ist. Am Waldrand im Osten zu den Häusern hin steht ein abgestorbener Baum, die eine Höhle am Stamm aufweist, auch diese Höhle weist Sommerquartierpotenzial für baumbewohnende Fledermäuse, z.B. Braune Langohren (nicht nachgewiesen) auf. Aufgrund der Belaubung der Bäume zum Untersuchungstermin kann das Vorhandensein von weiteren Baumhöhlen im Waldgebiet nicht sicher ausgeschlossen werden. Vor allem in der Laubwaldparzelle im Nordosten des Plangebiets und beim Kletterpark im Nordwesten des Plangebiets stocken ältere Laubbäume, an denen sich als Fledermausquartier geeignete Baumhöhlen befinden könnten. Hinweise auf genutzte Baumquartiere im Plangebiet wurden während der Untersuchungen 2015 nicht gefunden.

Das Plangebiet befindet sich direkt neben Wohnsiedlungen. Direkte Hinweise auf derzeit genutzte Gebäudequartiere im Umfeld des Plangebiets konnte während der Kartierungen 2015 nicht erbracht werden. Westlich des Plangebiets, nahe der Jugendherberge in der Telegrafstraße, befindet sich ein Stollen, der als Winterquartier von Fledermäusen genutzt wird. Weiteren Angaben zum Artenspektrum im Winterquartier konnte nicht ermittelt werden.

**Zusammenfassend** bieten zwei Laubbäume in den Gehölzen, die gerodet werden sollen, Sommer- und Zwischenquartierpotenzial für die nachgewiesenen Zwergfledermäuse. Nahrungshabitate für die Zwergfledermaus bieten u.a. die Waldränder zum Sportplatz und zur Friesenstraße hin sowie die Laubwaldparzelle im Norden. Die Randgehölze entlang des Sportplatzes werden als Flugstraßen (Leitlinien) genutzt.

### **Ergebnisse der Avifaunakartierung**

Von Juni bis Ende September 2015 erfolgten Begehungen zur Erfassung der Avifauna. Im Ergebnis konnten 30 Arten, davon 2 planungsrelevant, im Untersuchungsraum erfasst werden:

- Amsel (*Turdus merula*),
- Blaumeise (*Parus caeruleus*),
- Buchfink (*Fringilla coelebs*),
- Buntspecht (*Dendrocopos major*),
- Eichelhäher (*Garrulus glandarius*),
- Elster (*Pica pica*),
- Fitis (*Phylloscopus trochilus*),
- Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*),
- Grünfink (*Carduelis chloris*),
- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*),
- Heckenbraunelle (*Prunella modularis*),
- Kleiber (*Sitta europaea*),
- **Kleinspecht (*Dryobates minor*)**,
- Kohlmeise (*Parus major*),
- Misteldrossel (*Turdus viscivorus*),
- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*),
- Rabenkrähe (*Corvus corone*),
- Ringeltaube (*Columba palumbus*),
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*),
- Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*),
- Singdrossel (*Turdus philomelus*),
- Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*),

- Stieglitz (*Carduelis carduelis*),
- Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*),
- **Waldkauz (*Strix aluco*)**,
- Weidenmeise (*Parus montanus*),
- Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*),
- Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und
- Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Insgesamt ist der Untersuchungsraum durch die unmittelbar angrenzende Bebauung, die starke Frequentierung durch Freizeit-/Hobbysportler im Bereich des ehemaligen Fußballfeldes und der westlich gelegenen Tennisanlage sowie aufgrund des dichten Wegenetzes erheblich zerschnitten und von anthropogenen Störungen vorbelastet. Dementsprechend konnten im Rahmen der Bestandsaufnahme überwiegend ubiquitäre Vogelarten erfasst werden. Als planungsrelevante Arten wurden lediglich Nachweise des Waldkauz und des Kleinspecht erbracht. Hinsichtlich des Waldkauzes gelang der Nachweis von Vorkommen der Art in den nördlichen Waldbereichen aufgrund eines Gewölle Fundes. Ein Brutplatz konnte im Untersuchungsraum nicht festgestellt werden. Der Fund von Gewölle lässt aber auf eine Nutzung der Waldbereiche als Nahrungshabitat schließen. Da Brutreviere des Waldkauz Größen zwischen 25-80 ha erreichen (LANUV 2015), kann über den Gewölle Fund kein unmittelbarer Rückschluss, auf die Lage des Brutplatzes geschlossen werden. Dieser kann sich auch in größerer Entfernung zum Plangebiet befinden.

Der Kleinspecht konnte in den nördlich des Plangebietes gelegenen Waldbereichen verhört werden. Eine Spechthöhle liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 98. Zur Brut geeignete kranke, geschädigte oder morsche Bäume bzw. Totholz liegen nicht vor. Vermutlich handelt es sich bei der Art um einen Nahrungsgast.

### 3.2 Artenschutzrechtliche Art-für-Art-Betrachtung

Im Rahmen der Artenschutzvorprüfung (Stufe I) von August 2015 konnten Vorkommen und damit einhergehend auch eine Betroffenheit der folgenden planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden:

*Zwergfledermaus, Baumfalke, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Waldkauz, Waldohreule, Kleinspecht, Baumpieper und Waldlaubsänger*

Zur Klärung des vorhandenen Artenspektrums und der Habitatfunktion des Plangebietes für planungsrelevante Arten haben von Juli bis September 2015 faunistische Bestandserfassungen der Artengruppen Fledermäuse und Avifauna stattgefunden. Die nachgewiesenen Arten sind in der obigen Auflistung durch Fettdruck hervorgehoben.

Da die faunistischen Kartierungen ein klares Bild über das vorhandene Artenspektrum liefern, werden lediglich die nachgewiesenen, planungsrelevanten Arten einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung in Form einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen. Bei den übrigen (vormals als potenziell vorkommend eingestuft) Arten können Vorkommen und damit auch Betroffenheiten auf der Grundlage der aktuellen Erhebungen ausgeschlossen werden, so dass eine weitere Betrachtung nicht erforderlich wird.

Im folgende werden **Konflikte**, die durch den Eingriff entstehen können, für die nachgewiesenen planungsrelevanten Arten beschrieben.

### **Baubedingte Konflikte**

- Die Baumfällungen könnten zu Individuenverlusten bei Zwergfledermäusen führen, wenn die Baumfällungen während der Aktivitätsphase (Anfang März bis Anfang November) der Fledermäuse erfolgen würde.
- Dauerhafter Verlust von Fledermausquartieren (Baumhöhlen) ist möglich.
- Helles Arbeitslicht in den Abendstunden kann in den Sommermonaten zu Störungen jagender Fledermäuse führen.
- Dauerhafter Verlust von Nahrungshabitaten an den Gehölzstreifen um den Sportplatz.
- Baubedingte Störungen der Avifauna durch Bewegungen von Baumaschinen und Menschen sowie Lärmimmissionen.
- Flächeninanspruchnahme von Waldrandbereichen mit einer Bedeutung als Nahrungshabitat für die Avifauna.

### **Anlagebedingte und betriebsbedingte Konflikte**

- Störungen der Avifauna durch die Silhouettenwirkung der Gebäude und Bewegungen im Bereich der Wohnbauflächen durch Menschen und Fahrzeuge.

Um Verbotstatbestände zu vermeiden, werden folgende **Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung** von Konflikten für Fledermäuse und Brutvögel vorgeschlagen:

### **Vermeidung baubedingter Konflikte**

- **Bauzeitbeschränkung:** Die Baumfällungen sind außerhalb der jahreszeitlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse zu planen. Im vorliegenden Fall also in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar (einschl.).

Die Baumfällungen werden zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.

- **Arbeitszeitbeschränkung:** Um Störungen nahrungssuchender Fledermäuse während der Bauphase in den Sommermonaten zu vermeiden, sind Baulärm und starkes Arbeitslicht in den Abendstunden zu vermeiden. Demnach sind die Bauarbeiten abends wie folgt zu terminieren: Einstellen der Bauarbeiten von Anfang Mai bis Ende Juli nach 20:30 Uhr, im August nach 20:00 Uhr, im September nach 19:00 Uhr und im Oktober nach 18:00 Uhr.
- **Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):** Bei Fällung der Höhlenbäume in den Gehölzstreifen kommt es zum dauerhaften Verlust von potenziellen Fledermaussommerquartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für die nachgewiesenen Zwergfledermäuse. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) und zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes bzw. Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der nachgewiesenen Zwergfledermäuse wird empfohlen, vor den Baumfällungen insgesamt 4 Fledermauskästen (3 Spaltenkästen, 1 Fledermaushöhle) als vorgezogene Ersatzmaßnahme (CEF-Maßnahme) an geeignete Bäumen an Waldrändern im Norden des Sportplatzes durch eine fachkundige Person auszubringen.

- **Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung:** Die Fledermauskästen sind einmal im Jahr im Zeitraum von Anfang März bis Ende April oder ab Mitte September auf Fledermausbesatz zu kontrollieren, vor allem aus den Fledermaushöhlen sind bei den Kontrollen Nistmaterial, Wespennester o.ä. zu entfernen.

### **Vermeidung anlage- und betriebsbedingter Konflikte**

- Da keine anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen von Zwergfledermäusen erkennbar sind, sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Es wird jedoch aus naturschutzfachlichen Gründen empfohlen bei der Planung der zukünftigen Straßenbeleuchtung insektenfreundliche Leuchtmittel (warmweißes LED Licht) zu verwenden. Nicht nur Insekten werden geschont, auch Störungen der Fledermäuse und anderer nachtaktiver Tiere, z.B. Waldkauz werden vermieden.

### **Art-für-Art-Betrachtung unter Berücksichtigung oben aufgeführter Maßnahmen**

#### **Zwergfledermaus – Pipistrellus pipistrellus**

##### § 44 (1) 1. BNatSchG (Tötungsverbot):

Unter Einhaltung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen (Bau-, Arbeitszeitbeschränkung) sind Tötungen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) nicht zu erwarten.

##### § 44 (1) 2. BNatSchG (Störungsverbot):

Unter Einhaltung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen (Bau-, Arbeitszeitbeschränkung, Verwendung insektenfreundlicher, warmweißer LED-Leuchtmittel) sind Störungen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) nicht zu erwarten.

##### § 44 (1) 3. BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Unter Einhaltung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen (Bau-, Arbeitszeitbeschränkung, Verwendung insektenfreundlicher, warmweißer LED-Leuchtmittel) ist ein Verstoß gegen das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Zusammenhang mit der Planung ist für die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) derzeit nicht erkennbar. Zumal durch die Ausbringung von 4 Fledermauskästen neue Quartiermöglichkeiten geschaffen werden. Es liegen keine erheblichen Störungen vor.

#### **Waldkauz - Strix aluco**

##### § 44 (1) 1. BNatSchG (Tötungsverbot):

Unter Einhaltung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitbeschränkung) sind Tötungen des Waldkauz (*Strix aluco*) nicht zu erwarten, zumal keine Brutplätze der Art im Plangebiet festgestellt werden konnten.

##### § 44 (1) 2. BNatSchG (Störungsverbot):

Unter Berücksichtigung, dass keine Brutplätze des Waldkauz (*Strix aluco*) im Plangebiet und dessen Umfeld nachgewiesen werden konnten und es sich bei dem Nachweis (Gewölle Fund) voraussichtlich lediglich um einen Nahrungsgast handelt, sind erhebliche Störungen nicht zu erwarten.

§ 44 (1) 3. BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Der Waldkauz (*Strix aluco*) kommt voraussichtlich als Nahrungsgast in den nördlichen Waldbereichen vor, ein Brutplatz wurde nicht nachgewiesen. Gemäß MKULNV 2010 sind in der Regel keine Verbotstatbestände bei einer Beeinträchtigung nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdhabitats erfüllt. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitats ist für den Waldkauz in der Regel aufgrund seines großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Habitattypen nicht notwendig (LANUV 2015). Sofern die Art vereinzelt das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen sollten, ist davon auszugehen, dass sich ausreichend Ausweichhabitats im Umfeld befinden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und der Verbotstatbestand der Zerstörung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht erfüllt wird.

**Kleinspecht - *Dryobates minor***

§ 44 (1) 1. BNatSchG (Tötungsverbot):

Unter Einhaltung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitbeschränkung) sind Tötungen des Kleinspechts (*Dryobates minor*) nicht zu erwarten, zumal keine Brutplätze der Art im Plangebiet festgestellt werden konnten.

§ 44 (1) 2. BNatSchG (Störungsverbot):

Unter Berücksichtigung, dass keine Brutplätze des Kleinspechts (*Dryobates minor*) im Plangebiet und dessen Umfeld nachgewiesen werden konnten und es sich bei dem Nachweis lediglich um einen Nahrungsgast handelt, sind erhebliche Störungen nicht zu erwarten.

§ 44 (1) 3. BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Die Art konnte einmalig während der Nahrungssuche verhöhrt werden. Gemäß MKULNV 2010 sind in der Regel keine Verbotstatbestände bei einer Beeinträchtigung nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdhabitats erfüllt. Es ist davon auszugehen, dass sich ausreichend Ausweichhabitats zur Nahrungssuche im Umfeld befinden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und der Verbotstatbestand der Zerstörung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht erfüllt wird.

**Insgesamt** kommt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden können und **keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich und es steht einer Zulassung des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts im Wege.**

#### 4. FAZIT PRÜFUNGSSTUFE II / ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe I und II) ist die seitens der Stadt Radevormwald angestrebte 47. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 98 „Wohngebiet Jahnplatz“. Das betrachtete Plangebiet liegt im nördlichen Stadtgebiet der Stadt Radevormwald.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans wird begrenzt durch Waldflächen im Norden, die Friesenstraße im Osten und Süden sowie durch das Sport- und Seminarcenter Radevormwald (SSC) im Westen. Hieran schließen im Südwesten die Sportanlagen des Stadions Kollenberg an. Das Umfeld entlang der Friesenstraße wird durch Wohnbebauung geprägt.

Ab September 2015 soll parallel zur 47. Änderung des Flächennutzungsplans auch der Bebauungsplan aufgestellt werden. Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 98 wird die konkrete Bebaubarkeit des Jahnplatzes verbindlich geregelt. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 98 – Wohngebiet Jahnplatz – wurde bereits am 19.03.2007 beschlossen.

Da der Geltungsbereich des Bebauungsplans neben dem Sportplatz und den Tennisplätzen auch die nördlich angrenzenden Waldbereiche umfasst wird dieser im Weiteren als Plangebiet zugrundegelegt. Insgesamt umfasst der Bebauungsplan eine ca. 3,2 ha große Fläche. Der kleinere Geltungsbereich der 47. Änderung des Flächennutzungsplans ist hierin eingeschlossen. Ziel der Planung ist es eine Realisierung von Wohnbebauung auf dem Sportplatz Jahnplatz zu ermöglichen, um den Bedarf nach neuen Baugrundstücken in Radevormwald zu decken.

Die Planung sieht einen Erhalt der Tennisplätze mit zugehörigem Vereinsheim, der Friesenstraße sowie des nördlichen Waldes vor. Bezüglich des Waldes ist zu berücksichtigen, dass in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz bis zu einer Tiefe von rund 15 m hinter der Sportplatzgrenze die Entwicklung eines gestuften Waldrandes im Rahmen einer Durchforstung erfolgen soll. Dies wird erforderlich, da die Bäume zum Teil recht hoch sind, die Kronen in den Platzbereich hineinragen, Nachteile wie Schattenwurf und Laubfall sowie konkrete Gefährdungen durch Windwurf nicht auszuschließen sind. Die Festsetzung von *Flächen für Wald* wird dementsprechend in dem 15 m breiten Streifen mit der *Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft* überlagert.

Die geplante Wohnbebauung soll entlang der Grenze zur Tennisanlage durch einen rd. 5,5 m breiten Wohnweg erschlossen werden. Die Bebauung wird sich zum einen zur Friesenstraße orientieren und die dort vorhandene Erschließung nutzen. Zum anderen wird sich im Inneren des ehemaligen Jahnplatzes die Bebauung rund um den Wohnhof orientieren.

In dem vorliegenden Gutachten wird entsprechend der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ eine Vorabschätzung der artenschutzrechtlichen Belange (Stufe I Stand März 2015) sowie eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II Stand November 2015) auf der Grundlage faunistischer Kartierungen durchgeführt.

Da die **Stufe I** zu dem Ergebnis gekommen ist, dass Vorkommen planungsrelevanter Arten und eine Betroffenheit dieser nicht von vornherein ausgeschlossen werden können (August 2015), wurde das Projekt fortgeführt und eine Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich. Als Grundlage haben von Juli bis September 2015 faunistische Bestandsaufnahmen der Artengruppe Fledermäuse und Avifauna stattgefunden.

Im Rahmen der Artenschutzvorprüfung (Stufe I) von August 2015 konnten Vorkommen und damit einhergehend auch eine Betroffenheit der folgenden planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden: *Zwergfledermaus*, *Baumfalke*, *Habicht*, *Sperber*, *Mäusebussard*, *Rotmilan*, *Schwarzmilan*, *Waldkauz*, *Waldohreule*, *Kleinspecht*, *Baumpieper* und *Waldlaubsänger*.

Die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (**Stufe II**) erfolgt, da im weiteren Verlauf der Planung Konflikte mit dem Artenschutz möglich sind bzw. die Möglichkeit besteht, dass bei einer der Arten Verbotstatbestände ausgelöst werden. In diesem Fall wird eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung zur Vermeidung, zum Risikomanagement mit einer Prüfung der Verbotstatbestände vorgenommen.

Da die faunistischen Kartierungen ein klares Bild über das vorhandene Artenspektrum liefern, werden lediglich die nachgewiesenen, planungsrelevanten Arten (**Fettdruck**) einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung in Form einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen. Bei den übrigen (vormals als potenziell vorkommend eingestuft) Arten können Vorkommen und damit auch Betroffenheiten auf der Grundlage der aktuellen Erhebungen ausgeschlossen werden, so dass eine weitere Betrachtung nicht erforderlich wird.

Zusammenfassend wurden die Arten Zwergfledermaus, Waldkauz und Kleinspecht nachgewiesen. Es bieten zwei Laubbäume in den Gehölzen, die gerodet werden sollen, Sommer- und Zwischenquartierpotenzial für die nachgewiesenen *Zwergfledermäuse*. Nahrungshabitats für die Zwergfledermaus bieten u.a. die Waldränder zum Sportplatz und zur Friesenstraße hin sowie die Laubwaldparzelle im Norden. Die Randgehölze entlang des Sportplatzes werden als Flugstraßen (Leitlinien) genutzt.

Hinsichtlich des *Waldkauzes* gelang der Nachweis von Vorkommen der Art in den nördlichen Waldbereichen aufgrund eines Gewölle Fundes. Ein Brutplatz konnte im Untersuchungsraum nicht festgestellt werden. Der Fund von Gewölle lässt aber auf eine Nutzung der Waldbereiche als Nahrungshabitat schließen. Da Brutreviere des Waldkauz Größen zwischen 25-80 ha erreichen (LANUV 2015), kann über den Gewölle Fund kein unmittelbarer Rückschluss, auf die Lage des Brutplatzes geschlossen werden. Dieser kann sich auch in größerer Entfernung zum Plangebiet befinden.

Der *Kleinspecht* konnte in den nördlich des Plangebietes gelegenen Waldbereichen verhört werden. Eine Spechthöhle liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 98. Zur Brut geeignete kranke, geschädigte oder morsche Bäume bzw. Totholz liegen nicht vor. Vermutlich handelt es sich bei der Art um einen Nahrungsgast.

Insgesamt kommt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung (Bauzeitbeschränkung für Baumfällungen, Arbeitszeitbeschränkung in den Abendstunden, Beleuchtungskonzept) sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Anbringung von Fledermauskästen als Ersatzquartiere) artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden können und **keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.**

## 5. FOTODOKUMENTATION



**Bild 1:** Blick vom Wendehammer Friesenstraße auf die Baumhecken im Randbereich des Jahnplatzes und den Wanderweg in Richtung Uelfetal



**Bild 2:** Bolz-/ Sportplatz Jahnplatz, Blickrichtung nach Westen, im Bildhintergrund das Gelände der angrenzenden Tennisanlage



**Bild 3:** Bolzplatz Jahnplatz, Blick in Richtung Gehölzsaum / Waldrandstrukturen am Nordrand des Plangebietes



**Bild 4:** Gehölz- / Waldrandstrukturen nördlich des Jahnplatzes

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 47. Änderung des FNP und B-Plan Nr. 98 "Wohngebiet Jahnplatz" der Stadt Radevormwald

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Radevormwald Antragstellung (Datum): 5.11.2015

Ziel der Planung ist es eine Realisierung von Wohnbebauung auf dem Sportplatz Jahnplatz zu ermöglichen, um den Bedarf nach neuen Baugrundstücken in Radevormwald zu decken. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst neben dem Sportplatz und den Tennisplätzen auch die nördlich angrenzenden Waldbereiche (3,2 ha). Da die ASP in der Stufe I zu dem Ergebnis gekommen ist, dass Vorkommen planungsrelevanter Arten und eine Betroffenheit dieser nicht von vornherein ausgeschlossen werden können wurde das Projekt fortgeführt und eine Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich. Als Grundlage haben von Juli bis September 2015 faunistische Bestandsaufnahmen der Artengruppe Fledermäuse und Avifauna stattgefunden. Zusammenfassend wurden die Arten Zwergfledermaus, Waldkauz und Kleinspecht nachgewiesen.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Insgesamt kommt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung (Bauzeitbeschränkung für Baumfällungen, Arbeitszeitbeschränkung in den Abendstunden, Beleuchtungskonzept) sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Anbringung von Fledermauskästen als Ersatzquartiere) artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden können und keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung



### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Waldkauz (Strix aluco)</b>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	<b>Messtischblatt</b> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 100px; text-align: center;">4710</div>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black;"></div> <span>grün</span> </div> <span>günstig</span> </div> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 5px; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; border: 1px solid black;"></div> <span>gelb</span> </div> <span>ungünstig / unzureichend</span>		

rot

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).



### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

## C.) Landschaftsbehörde

### Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde

Landschaftsbehörde: \_\_\_\_\_

Prüfung durch (Name): \_\_\_\_\_ am (Datum): \_\_\_\_\_

Entscheidungsvorschlag:  Zustimmung  Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.)  Ablehnung

1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten.  ja  nein

**Nur wenn Frage 1. „nein“:**

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor.  ja  nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind.  
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

**Nur wenn Frage 2. „nein“:**

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt\* bzw. befürwortet\*\* wird.  ja  nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige Kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.

Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

**Nur wenn Frage 3. „nein“:**

**(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)**

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet\*\*.  ja  nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt.  
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

\*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

\*\* : bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

## D.) Genehmigungsbehörde

### Angaben zur Plangenehmigung/Vorhabenzulassung

Genehmigungsbehörde: \_\_\_\_\_

Genehmigung durch (Name): \_\_\_\_\_ am (Datum): \_\_\_\_\_

Entscheidung:  Genehmigung  Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.)  Untersagung

Beteiligung der zuständigen Landschaftsbehörde:  ja (Ergebnis der Prüfung siehe unter B.)  nein

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung:

*Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.*

Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird\*.  
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)

ja  nein

Es wurde eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind erfüllt, so dass die Befreiung gewährt wird\*.  
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)

ja  nein

*Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.*

\*: nur bei Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)